

Das Weltpost-Denkmal in Bern: entworfen und ausgeführt von René de St. Marceaux, Bildhauer in paris

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **55/56 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weit erreicht zu haben, dass diese Proben in manchem unserer Leser den Wunsch zeitigen werden, sich den Genuss des ganzen Werkes zu verschaffen, das so recht im Sinne der zeitgenössischen Bestrebungen entstanden ist. Die Ausstattung der Mappe und der Tafeln ist, wie man es bei dem bekannten Verlage nicht anders erwarten durfte, eine sehr sorgfältige.

Das Weltpost-Denkmal in Bern.

Entworfen und ausgeführt von René de St. Marceaux, Bildhauer in Paris.
(Mit Tafel 15.)

Das Denkmal, das der Weltpostverein der Stadt Bern als dem Sitze seines Zentralamtes geschenkt hat, René de St. Marceaux's Werk, ist am 4. Oktober v. J. feierlich eingeweiht und von den Vertretern aller am Weltpostverein beteiligten Staaten, d. h. der gesamten zivilisierten Bevölkerung unseres Erdballs in die Obhut der Berner Behörden übergeben worden. Wie wir s. Z. die Entwürfe des Künstlers unsern Lesern vorgeführt,¹⁾ so bringen wir heute das vollendete Werk (Abb. 1 und 2 auf den Seiten 38 und 39 und Tafel 15) zur Darstellung.

Die ernste und die scherzhafte Kritik, die schon beim Wettbewerb eingesetzt hat, hat auch nach der Enthüllung des Denkmals wieder ihre Stimme erhoben; namentlich waren es die Freunde der zur Zeit im deutschen Kunstgebiete herrschenden Richtung, die sich mit der Lösung, die St. Marceaux dem Vorwurf gegeben, nicht befriedigen konnten. Der Bildhauer hat die Gruppe, in der auch jeder Stein des massigen Gebirges, über dem die von den Genien der fünf Weltteile umkreiste Erdkugel dahinschwebt, von seiner Hand gesetzt ist, so günstig an den vorhandenen Hintergrund heranrücken können und sie durch sorgfältige Bepflanzung der Anlagen zu beiden Seiten zu isolieren verstanden, dass das Denkmal, ganz so wie auf unsern Abbildungen, für sich steht, ohne Anlehnung an die erst in angemessener Entfernung sich erhebenden Gebäudegruppen. Dadurch sind unliebsame Kontrastwirkungen gänzlich vermieden und die Gruppe kann in ihrem grünen Rahmen voll und ungestört zur Wirkung kommen. Es ist anzunehmen, dass auch dieses Kunstwerk sich bald in die Umgebung eingelebt haben wird, und dass der originelle Gedanke des liebenswürdigen Franzosen der Gesamtheit der Berner Bevölkerung, deren inneres Stadtbild ja vorwiegend Anklänge aus dem westlichen Nachbarlande aufweist, bald vertraut und heimisch werden wird.

Die Vorarbeiten für die eidg. Grundbuchvermessung.

Nach einem im Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein gehaltenen Vortrag²⁾ von Professor F. Baeschlin in Zürich.

Durch das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ist dem Bunde die Aufgabe übertragen worden, als Fundament für das Grundbuch die sogenannte Grundbuchvermessung der Schweiz zu organisieren. Um den Lesern dieser Zeitschrift das Nachschlagen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu ersparen, führe ich dieselben hier an.

Artikel 950 Z. G. B. 5. „Grundbuchpläne“ lautet:

„Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.“

Im Schlusstitel des Z. G. B. „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen“ finden wir noch einige Artikel, die sich mit der Vermessung befassen, nämlich die Artikel 38 bis 42.

¹⁾ Band XLII Nr. 16 und 17; Band XLIV Nr. 8.

²⁾ Veranlassung zu diesem Vortrag gab ein längerer Artikel, den Herr Ingenieur Jb. Schwarzenbach in Rüslikon im letzten Herbst in unserem Blatte veröffentlichten wollte, der die Materie der Grundbuchvermessung behandelte und auch die Geometerausbildung besprach. Der Artikel setzte aber zu seinem Verständnis manches voraus, was nicht allgemein bekannt war, weshalb wir Herrn Prof. Baeschlin ersuchten, über die wichtige Angelegenheit zunächst orientierend zu referieren. Durch die Diskussion, namentlich auch die spontan einsetzende Korrespondenz in den letzten Nummern der „Schweiz. Bauzeitung“ ist nun das Meiste, was schon Herr Schwarzenbach sagen wollte, überholt worden.

Die Redaktion.

„X. Grundbuch. 1. Anlegung des Grundbuches.

Art. 38. Der Bundesrat wird nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung festsetzen. Die bereits vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke sollen, soweit möglich, als Bestandteile der neuen Grundbuchordnung beibehalten werden.

2. Vermessung: a) Kosten.

Art. 39. Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen. Diese Bestimmung findet auf alle Vermessungen mit Beginn des Jahres 1907 Anwendung. Die nähere Ordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt.

b) Verhältnis zum Grundbuch.

Art. 40. In der Regel soll die Vermessung der Anlegung des Grundbuches vorangehen. Mit Einwilligung des Bundesrates kann jedoch das Grundbuch schon vorher angelegt werden, wenn genügende Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden sind.

c) Zeit der Durchführung.

Art. 41. In Bezug auf die Zeit der Vermessung ist auf die Verhältnisse der Kantone und auf das Interesse der verschiedenen Gebiete angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Vermessung und die Einführung des Grundbuches kann für die einzelnen Bezirke eines Kantons nacheinander erfolgen.

d) Art der Vermessung.

Art. 42. Der Bundesrat hat die Art der Vermessung nach Anhörung der Kantone für die einzelnen Gebiete festzustellen. Ueber Gebiete, für die eine genauere Vermessung nicht erforderlich ist, wie Wälder und Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, soll eine vereinfachte Planaufnahme angeordnet werden.“

Damit sind sämtliche Artikel des Zivilgesetzbuches zitiert, die speziell von der Vermessung handeln, wenn wir nicht noch Art. 668 als hierher gehörend betrachten wollen, der lautet:

„Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstücke selbst angegeben.

Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne und die Abgrenzungen, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet.“

Das heisst, der Gesetzgeber lässt den in der Praxis allerdings meistens sehr schwierigen Beweis zu, dass die Pläne fehlerhaft seien. Andere Gesetzgebungen gehen hier weiter, in dem sie die Richtigkeit der Grundbuchpläne annehmen und einen Gegenbeweis nur für offenbare klar zu beweisende Irrtümer (z. B. grobe Messungsfehler, Schreibfehler) zulassen.

Auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmungen sah sich der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist gegen das Zivilgesetzbuch im Frühling 1908 veranlasst, auch die Vorarbeiten für die Grundbuchvermessung an die Hand zu nehmen.

Das damit betraute eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eröffnete diese Arbeiten damit, dass es sich von den Kantonsregierungen einen Bericht über den Stand der Vermessungen in ihrem Gebiet erbat. Nachdem diese Berichte eingelaufen waren, gab das Departement Herrn Ingenieur Karl Leutenegger (bis zu diesem Zeitpunkte Ingenieur I. Klasse der schweizerischen Landestopographie in Bern) im August 1908 den Auftrag, auf Grund derselben einen zusammenfassenden Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Vermessungen in der Schweiz und über das weitere Vorgehen in dieser Sache abzufassen. Herr Leutenegger erledigte sich dieser Aufgabe gegen Ende des Jahres 1908.

Ich teile hier in aller Kürze das am meisten Interessierende aus dem umfangreichen Berichte mit.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Vermessungen in der Schweiz kommt der Bericht zu folgendem Resultate.

Vom Standpunkte des Vermessungstechnikers aus sind 18% der festen Bodenfläche als mit genügender Genauigkeit für Grundbuchzwecke vermessen zu betrachten. Mit Rücksicht darauf, dass 7% der Schweiz nicht zu vermessende grössere Gletscher- und Seegebiete sind, wären also noch 75% = 3 006 826 ha neu zu vermessen. Unter Annahme eines Einheitspreises von 18 Fr. für 1 ha, stellen sich daher die Gesamtkosten der Vermessung auf rund 55 Millionen Fr.

Als überhaupt vermessen, zum Teil allerdings mit für Grundbuchzwecke ungenügender Genauigkeit, stellten sich 33% dar.

Das Weltpost-Denkmal in Bern.



Ansicht des Denkmals von der Bundesgasse aus.

Zieht man auch hier die 7% nicht zu vermessendes Gebiet ab, so finden wir also 60% der Schweiz als gar nicht vermessen vor.

Unter Annahme des gleichen Einheitspreises von 18 Fr. würden sich die Kosten der Vermessung dieser 60% = 2 399 541 ha auf rund 43 Millionen Franken belaufen.

Zu fast genau denselben Resultaten kommt ein im Auftrage des Vereins schweizerischer Konkordats-Geometer durch dessen Präsidenten Ehrensberger ausgearbeiteter Bericht.

Da es danach weitäus der grössere Teil der Schweiz ist, der neu zu vermessen sein wird, kann man dem Postulate Leuteneggers gewiss nur beipflichten, dass für die noch auszuführenden Vermessungen von vornherein ein sorgfältig ausgearbeiteter, detaillierter Ausführungsplan aufzustellen sei.

Zu dem durch Art. 39, Alinea 2, der Einführungsbestimmungen des Z. G. B. festgelegten Modus, wonach der Bund die Kosten aller nach dem 1. Januar 1907 ausgeführten Vermessungen zum grössten Teil zu übernehmen hat, äussert sich der Bericht dahin, dass mit allen Mitteln danach getrachtet werden sollte, dass die Zahl der Vermessungen, die nicht nach dem einheitlichen Plan ausgeführt sein können, auf ein Minimum beschränkt wird.

Ich gehe mit Herrn Leutenegger darin einig, dass dieses Alinea 2 des Art. 39 vom Standpunkt des Vermessungstechnikers, der die vom Bunde für Vermessungszwecke auszulegenden Mittel möglichst vollständig einem nach einheitlichen, weiten Gesichtspunkten angelegten Vermessungswerk zugeführt wissen möchte, als eine gefährliche Lösung zu betrachten ist.

Weitergehend behandelt Herr Leutenegger in erster Linie die Frage der Triangulation. Dabei kommt er zu dem Schlusse, dass wir in der Schweiz zur Zeit keine einheitliche Landestriangulation besitzen.

Auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Triangulations-Ingenieur der schweizerischen Landestopographie kommt er dazu, zu postulieren, die ganze Triangulation von der I. bis zur IV. Ordnung von Grund auf neu zu messen. Denn nur so glaubt er die

absolute Garantie übernehmen zu können, dass die Triangulation allen an sie zu stellenden Anforderungen genügt und nicht in kürzerer oder längerer Zeit doch wieder als revisionsbedürftig erklärt wird.

In seinen Schlussbemerkungen über ein weiteres Vorgehen schlägt daher Leutenegger in erster Linie vor, dass der Bund sofort die Ausführung einer einheitlichen Triangulation I. bis IV. Ordnung an die Hand nehme.

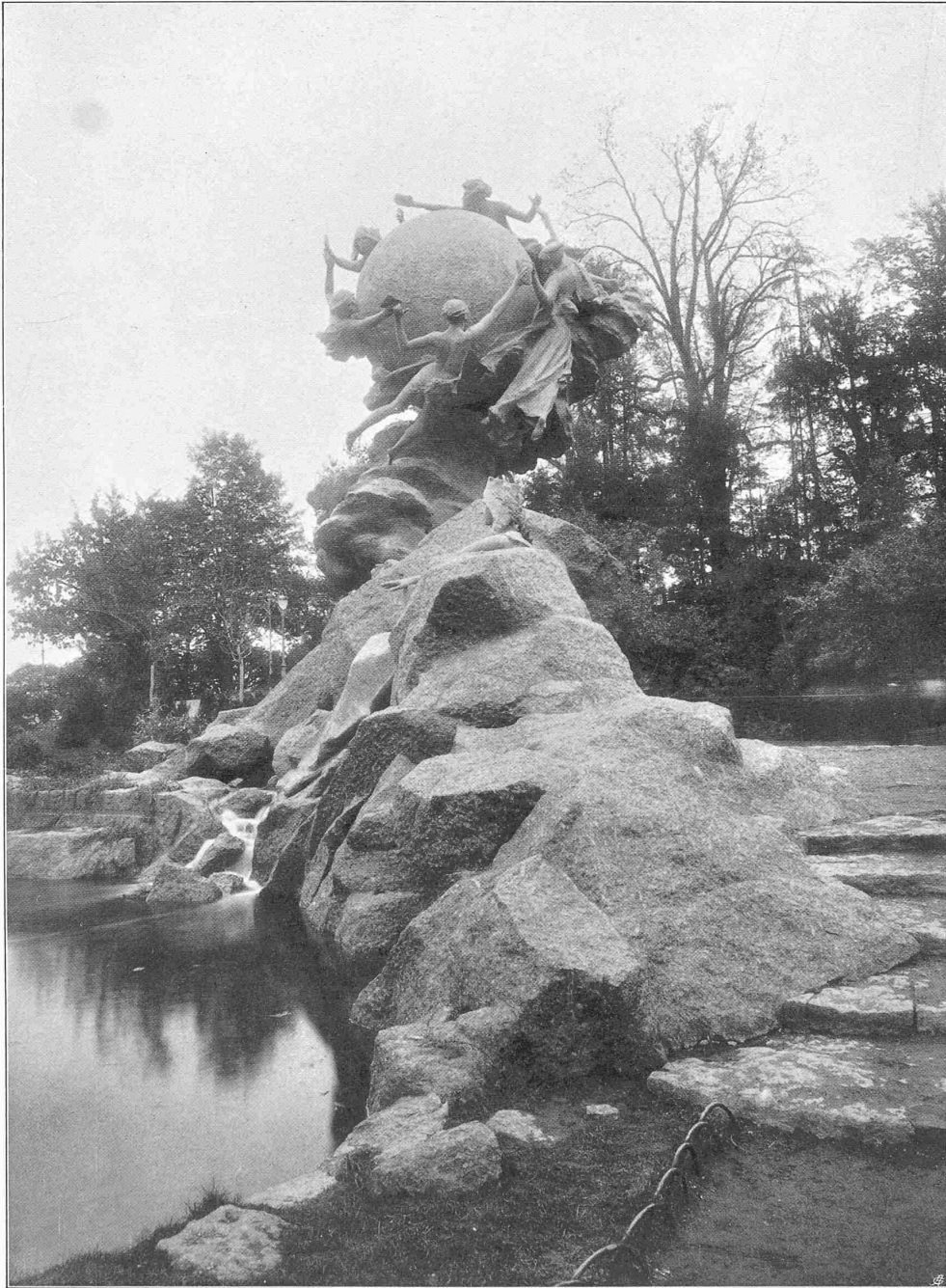
Die Ausführung der Stückvermessungen auf Grund von aufzustellenden Instruktionen und Genauigkeitsvorschriften werden je nach Verständigung zwischen Bund und Kantonen entweder vom Bund selbst oder von den Kantonen ausgeführt. Diese Vorschläge werden näher präzisiert.

In Bezug auf die Kostentragung schlägt Leutenegger vor, dass der Bund die Kosten der Triangulation I. bis IV. Ordnung ganz übernehmen soll. Für die Detailvermessungen soll der Bund die Kosten der Hauptsache nach übernehmen. Ausgeschlossen hiervon sollen Städtevermessungen und andere Vermessungsarbeiten für technische Zwecke sein. Die Vermarkung soll ganz den Grundeigentümern bzw. den Kantonen und Gemeinden zur Last fallen.

Zuletzt schlägt Leutenegger vor, die Frage zu untersuchen, ob nicht die Einführung des Grundbuches von der Vermessungsfrage getrennt werden könnte, damit nicht diese letztere durch allzu starkes Drängen von juristischer Seite Gefahr laufe, unrationell gelöst zu werden. „Die Vermessungsfrage braucht Zeit zur Abklärung“.

Als letzten Vorschlag empfiehlt Leutenegger die sofortige Organisation einer allgemeinen Vermessungsbehörde und vorläufig die Ernennung einer technischen Kommission, die sich unverzüglich mit der Schaffung der Grundlagen für eine Landesvermessung beschäftigt und im weitem die Frage der Heranbildung eines wissenschaftlich und technisch gebildeten Personals studiert.

Dem entsprechend berief das Justizdepartement auf den 7. Januar 1909 eine 16gliedrige Kommission zusammen, bestehend aus folgenden Herren:



DAS WELTPOST-DENKMAL IN BERN

Entworfen und ausgeführt von RENÉ DE ST. MARCEAUX, Bildhauer in Paris

ANSICHT VON WESTEN

Vorsitzender: Bundesrat *Brenner*, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Mitglieder: *Baeschlin*, Professor am Polytechnikum, Zürich, *Brun-Jordan*, Directeur du cadastre du canton de Vaud, Lausanne, *Dr. Burckhardt*, Professor, Abteilungschef im Justizdepartement, Bern, *Dr. Coaz*, eidgenössischer Oberforstinspektor, Bern, *Ehrensberger*, Präsident des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer, St. Gallen, *Fellmann*, Direktor der Rigibahn, Präsident der Prüfungskonferenz des schweizerischen Geometerkonkordates, Vitznau, *Held*, Direktor der Abteilung für Landestopographie, Bern, *Dr. Eugen Huber*, Professor, Bern, *Leutenegger*, Ingenieur, Bern, Oberst *Lochmann*, Präsident der schweizerischen geodätischen Kommission, Lausanne, *Röthlisberger*, Präsident des Prüfungsausschusses des schweizerischen Geometer-Konkordates, Kantonsgeometer, Bern, *Stambach*, Professor am Technikum, Winterthur, *Zwicky*, Professor am Polytechnikum, Zürich.

Als Protokollführer *Dr. Guhl*, Bern.

An den Sitzungen nimmt ferner teil Herr Bundesrat *Schobinger*.

Die Kommission beantwortete folgende Fragen:

1. Besteht zur Zeit in der Schweiz eine einheitliche Landesvermessung (Triangulations- und Detailvermessung)? — Einstimmig *verneint*.

2. Ist eine einheitliche Landesvermessung *notwendig* für die Durchführung des Grundbuches? — Einstimmig *verneint*.

3. Ist eine einheitliche Landesvermessung mit Rücksicht auf die zu Grundbuchzwecken noch auszuführenden Vermessungen wünschenswert? — Einstimmig *bejaht*.

4. Soll die Landesvermessung nicht nur für Grundbuch-, sondern auch für weitere Zwecke verwendbar sein? — Einstimmig *bejaht*.

5. Die Kommission geht von der Voraussetzung aus, dass die Landesvermessung auf technisch richtiger Grundlage durchzuführen sei. (Protokollerklärung).

In Bezug auf die Frage der *Triangulation* beschliesst die Kommission, dass zum Studium derselben durch das Justizdepartement eine Spezialkommission einzusetzen sei.

Weiter äussert sich die Kommission dahin, dass im Prinzip die Durchführung der Detailvermessung den Kantonen zustehe. Immerhin bleibe eine Verständigung zwischen Bund und einzelnen Kantonen, die noch keine Vermessungen und keine Vermessungsorganisation hätten, betreffend Uebertragung der Vermessung an Organe des Bundes vorbehalten. Ferner müsse eine Kontrolle des Bundes da sein. Hingegen gingen die Meinungen in der Kommission darüber auseinander, wie weit die Oberaufsicht des Bundes sich erstrecken solle. Während einzelne eine fortgesetzte Kontrolle der Arbeiten durch Organe des Bundes postulierten, wollten andere die Tätigkeit des Bundes mehr nur auf die Aufstellung einheitlicher Vorschriften und Instruktionen beschränkt wissen. Eine Abstimmung über diese Fragen fand nicht statt.

Eine weitere Frage, welche sich auf Alinea 2, Art. 39 aufbaut, nämlich:

Soll einzelnen Kantonen die Weiterführung der Detailvermessungen auf den bisherigen Grundlagen, unter Subventionierung durch den Bund gestattet werden?

kam nicht zur Abstimmung, weil ganz richtig bemerkt wurde, dass der Bund gar keine Kompetenz habe, hier etwas zu verbieten, was doch durch Alinea 2, Art. 39 gewährleistet sei.

Die Kommission äussert sich weiter dahin, dass diejenigen Kantone, welche noch gar keine Vermessung besitzen, vorläufig nicht zur Inangriffnahme des Vermessungswerkes ermuntert werden sollen. Die Kantone sollen dagegen aufgefordert werden, Liegenschaftsverzeichnisse aufzunehmen und soweit es für die Erstellung notwendig erscheine, auch die Vermarkung vorzunehmen. Es war dabei die Ansicht vorhanden, dass diese Liegenschaftsverzeichnisse in den meisten Fällen sich ohne neue Vermarkung durchführen lassen. Die definitive Vermarkung sollte, wenn immer möglich, erst kurz vor Inangriffnahme der Vermessung unter Mitwirkung der Vermessungstechniker erstellt werden.

Die Frage: „Soll die Organisation einer allgemeinen Vermessungsbehörde sofort erfolgen?“ wird von der Kommission nicht direkt beantwortet. Aus der Diskussion ergibt sich, dass der Errichtung eines besonderen Amtes für die Detailvermessungen z. B. beim Justizdepartement zugestimmt wird, während die Triangulation

und die topographischen Aufnahmen bei der Abteilung für Landes-topographie verbleiben sollen.

Dem weitem Vorschlage im Berichte Leuteneggers, wonach gewissermassen eine Kommission der Abteilungschefs, die mit Vermessungen zu tun haben, vorgesehen werde, könne je nach Bedürfnis Rechnung getragen werden.

Die Hauptfrage, welche der Kommission vorgelegt worden war, nämlich, ob eine einheitliche geometrische Landesvermessung nun wirklich durchgeführt werden solle, kann nach der Auffassung der Mehrheit der Kommission zur Zeit noch nicht beantwortet werden. Die Entscheidung dieser Hauptfrage wurde auf später verschoben.

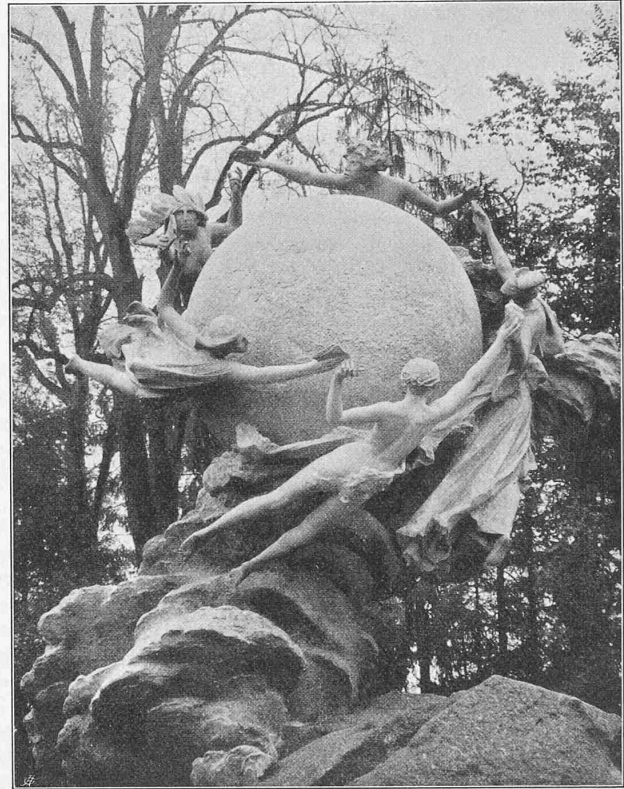


Abb. 2. Detail des Weltpost-Denkmal in Bern.

Der Vorsitzende, Herr Bundesrat *Brenner*, erklärte damit die vorläufige Mission der Kommission für erfüllt; ob und wann die Kommission wieder zusammentreten solle, werde sich aus der Arbeit der in Aussicht genommenen Spezial-Kommissionen ergeben.

Dem Antrage der technischen Kommission Folge gebend, bestellte das eidgenössische Justizdepartement eine Spezial-Kommission aus folgenden Herren: *Dr. Wolfer*, Professor der Astronomie am eidgenössischen Polytechnikum als Vorsitzender, Oberst *Reber*, Adjunkt der schweizerischen Landestopographie, *Stambach*, Professor am Technikum in Winterthur, *Leemann*, thurg. Kantons-Geometer, *Baeschlin*, Professor der Geodäsie am eidgenössischen Polytechnikum, und mit beratender Stimme als Vertreter des Justiz-Departements Ingenieur *Leutenegger*. Diese Kommission erledigte ihre Geschäfte in drei Sitzungen auf der schweizerischen Landes-topographie in Bern im Februar und März 1909.

Das Justizdepartement hatte der Kommission die Frage gestellt, ob die gegenwärtige Triangulation als Grundlage für die Grundbuchvermessungen genügt oder was für Arbeiten nötig seien, um sie genügend zu machen?

Die schweizer. Landestopographie legte der Kommission das Ergebnis ihrer Genauigkeitsuntersuchungen der bestehenden Triangulationen vor. Daran anschliessend entwickelte Oberst *Reber* den Arbeitsplan, wie ihn sich die Landestopographie in grossen Zügen denke:

Es soll beibehalten werden: 1. Das Netz I. Ordnung, 2. Die schon im neuen Projektionssystem gerechneten Punkte II. Ordnung (etwa 50 an der Zahl), 3. Die Punkte III. Ordnung, welche schon im neuen Projektionssystem gerechnet vorliegen = 16,7 %.